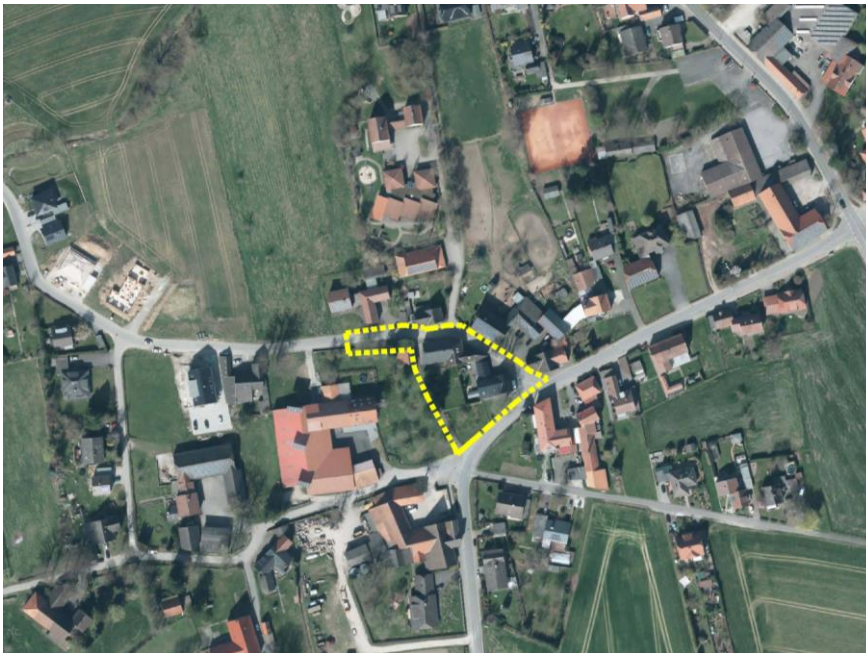




Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/3 „Triftweg“ der Stadt Geseke



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Beteiligung der
Öffentlichkeit und der
betroffenen Behörden gem.
§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

-Offenlegung-



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Anlass und Ziele für die Aufstellung des Bebauungsplans.....	3
2	Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Übergeordnete Planungen	3
4	Inhalte	4
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise.....	4
4.2	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche.....	7
4.3	Erschließung	7
5	Sonstige Belange	8
5.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	8
5.2	Immissionsschutz.....	8
5.3	Altlasten	9
5.4	Ver- und Entsorgung	9
6	Umweltbelange und Artenschutz	9
7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	11
8	Monitoring	12

II. Umweltbericht

Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans 10/3 „Triftweg“, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Wartstein im September 2018

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans 10/3 „Triftweg“, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Wartstein im August 2018



1 Anlass und Ziele für die Aufstellung des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ehringhausen Nr. 10/3 „Triftweg“ der Stadt Geseke beschlossen.

Das Plangebiet im Eckbereich des Triftweges und der Straße „Dorf“ soll einer neuen städtebaulichen geordneten Nutzung zugeführt werden. Derzeit beurteilt sich Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Der Eigentümer des Gebäudes „Triftweg 72“ beabsichtigt einen Abriss des Bestandsgebäudes mit anschließendem Neubau eines Wohnhauses. Durch den Abriss des Bestandsgebäudes besteht für die Stadt Geseke die Chance den Triftweg in diesem Bereich aufzuweiten und die Engstellen zu beseitigen. Ursprünglich wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 die Plankonzeption verfolgt, die Hauptverbindungsstraße „Triftweg“ zwischen dem alten Ortskern Ehringhausen und den nördlich gelegenen Wohngebieten der Ehringhauser Heide im Bereich der Einmündung auf die Straße „Dorf“ nach Westen hin zu verlegen, um dann eine Kreuzungssituation der Straßen „Dorf“, Triftweg und Feldweg ggfs. durch einen Kreisverkehr gestalten zu können. Von dieser Konzeption wird nun Abstand genommen und stattdessen das Ziel verfolgt, die bestehende Trasse des Triftwegs entsprechend zu verbreitern und entsprechend sicherer und übersichtlicher auszugestalten.

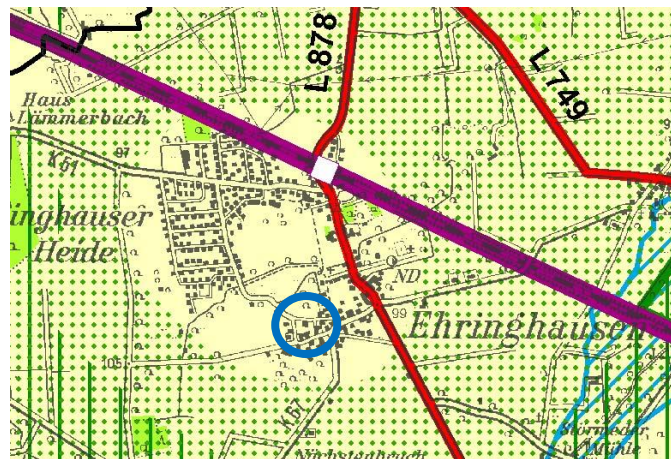
Das Plangebiet soll als Dorfgebiet ausgewiesen werden, was dem Charakter der umgebenen Bebauung und der Bestandsbebauung im alten Ortskern von Ehringhausen entspricht.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Eckbereich der Straße „Dorf“ und dem Triftweg und umfasst ca. 0,03 ha. Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gehören die folgenden Flurstücke: Gemarkung Ehringhausen, Flur 8, Flurstücke 33, 34, 36, 42 tlw., 43 tlw., 64, 65, 97, 98, 100, 101, 146 tlw., 154, 155, 156, und 157.

3 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan (Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 3) stellt den Geltungsbereich als Innenbereich dar. Weitere Festsetzungen trifft der Regionalplan nicht.



Ausschnitt Regionalplan (Teilbereich Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 3); ohne Maßstab

Der derzeitige rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Geseke stellt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes als Mischbaufläche (M) dar. Der vorliegende Bebauungsplan kann damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Ausschnitt aus dem derzeit rechtswirksamen FNP (ohne Maßstab)

4 Inhalte

Für den Geltungsbereich werden folgende Festsetzungen getroffen:

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise

Die Art der baulichen Nutzung wird als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO festgesetzt. So wird der Charakter des näheren Umfelds aufgenommen, der überwiegend durch Wohnhäuser und Hofstellen gekennzeichnet ist.

Für das Dorfgebiet gilt Folgendes:



Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zulässig sind:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zu Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gem. Geseker Sortimentsliste, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe.

Nicht zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Hauptsortimenten gem. der Geseker Sortimentsliste
2. Vergnügsstätten:
 - Spiel- und Automatenhallen,
 - Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
 - Wettbüros,
 - Sex- und Swinger-Clubs,
3. Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Massagesalons mit erotischem Charakter,
4. Tankstellen.

Im Folgenden wird die Geseker Sortimentsliste (Stand: April 2018) aufgeführt, die die Stadt Geseke als Maßstab der Zulässigkeit festgelegt hat. Diese legt dar, welche Sortimente als zentrenrelevant bzw. nicht zentrenrelevant gelten.



Nahversorgungs-/Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente (keine abschließende Auflistung)
Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)	Angler-, Jagdartikel und Waffen
Backwaren/Konditoreiwaren	Bauelemente, Baustoffe
Drogeriewaren/Körperpflegeartikel (inkl. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)	Baumarktspezifisches Sortiment (3)
Fleisch- und Metzgereiwaren	Bettwaren/ Matratzen
Getränke	Büromaschinen
Nahrungs- und Genussmittel	Campingartikel
Schnittblumen	Elektrogroßgeräte
Zeitungen und Zeitschriften	Gardinen (inkl. Zubehör) / Dekostoffe
Zentrenrelevante Sortimente	Gartenartikel und –geräte
Bastel- und Künstlerartikel, Sammelbriefmarken und –münzen	Kinderwagen
Bekleidung	Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör (inkl. Auto-kindersitze)
Bücher	Lampen/ Leuchten/ Leuchtmittel
Elektrokleingeräte	Möbel
Elektronik und Multimedia (1)	Pflanzen/ Samen
Fahrräder und technisches Zubehör	Pflanzgefäße/ Terrakotta (Outdoor)
Glas/ Porzellan/ Keramik, Haushaltswaren (inkl. Vasen)	Reitsportartikel
Handarbeitswaren/ Kurzwaren/ Meterware/ Wolle	Teppiche (Einzelware)
Heimtextilien (inkl. Haus- und Tischwäsche, Bettwäsche)	Topf- und Zimmerpflanzen, Blumentöpfe
Kosmetikartikel/ Parfümeriewaren	Sportgroßgeräte
Kunstgewerbe/ Bilder/ Bilderrahmen	Zoologische Artikel (inkl. Heim- und Kleintierfutter), lebende Tiere
Lederwaren/ Taschen/ Koffer/ Regenschirme	
Medizinische und orthopädische Artikel (2)	
Musikinstrumente und Zubehör	
Papier, Büroartikel, Schreibwaren	
Schuhe	



Spielwaren	
Sportartikel/ -kleingeräte	
Sportbekleidung/ Sportschuhe	
Uhren/ Schmuck	
Wohndekorationsartikel	

- (1) Dazu gehören u.a.: Bild und Tonträger, Computer und Zubehör, Fotoartikel, Telekommunikation und Zubehör, Unterhaltungselektronik und Zubehör
- (2) Dazu gehören u.a.: Hörgeräte, Optik, Augenoptik, Sanitätsartikel
- (3) Dazu gehören u.a.: Bodenbeläge, Eisenwaren und Beschläge, Elektroinstallationsmaterial, Farben / Lacke, Fliesen, Heizungs- und Klimageräte, Kamine/ Kachelöfen, Rolläden / Markisen, Sanitätsartikel, Tapeten, Installationsmaterial, Maschinen / Werkzeuge, Teppiche (Rollware)

Die zulässige GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 für das Dorfgebiet liegt unterhalb der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenzen für ein Dorfgebiet (GRZ: 0,6). Das festgelegte Maß der baulichen Nutzung fügt sich somit in die umgebende lockere Bebauung des alten Ortskern von Ehringhausen ein.

Ebenfalls übernommen aus dem im Westen angrenzenden Bebauungsplan Nr. 10 (3. Änderung) wird die offene zweigeschossig Bauweise mit zulässigen Einzel- und Doppelhäusern sowie den zulässigen Dachformen Satteldach, Krüppelwalmdach, Walmdach und Zeltdach mit einer jeweiligen Dachneigung von 22 bis 45°. Die Dachneigung bezieht sich dabei auf das Dach des Hauptgebäudes. Bei Nebengebäuden und untergeordneten Gebäudeteilen ist eine um 5° abweichende Dachneigung erlaubt. Dachgauben sind darüber hinaus allgemein zulässig. Die Summe der Einzelbreiten darf jedoch die Hälfte der Trauflänge des Hauptdaches nicht überschreiten. Des Weiteren wird die maximal zulässige Firsthöhe mit 10,00 m über Geländeneiveau als Höchstgrenze festgesetzt. Durch die getroffenen Festsetzungen wird sich die zukünftige neue Bebauung in die Umgebung einfügen.

4.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die mittels Baugrenzen und Baulinien festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich vorrangig aus der bestehenden Siedlungsstruktur, so dass die Baugrenze entlang des Triftwegs überwiegend einen Abstand von 1,5 m hierzu hat. Zur Straße „Dorf“ misst die Baugrenze einen Abstand von 5 m.

4.3 Erschließung

Die Anbindung des Geltungsbereichs an das vorhandene Straßennetz ist über die Straße „Dorf“ im Süden und den Triftweg im Osten und Norden bereits gewährleistet. Gemäß der Zielsetzung der Planung wird der Triftweg im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf eine Gesamtbreite von rund 9,5m aufgeweitet und großzügiger gestaltet, so dass eine breite öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt wird. Die Inanspruchnahme der Grundstücke für die Verbreiterung des Triftwegs wurde bereits einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern geregelt und besprochen.



Der Bebauungsplan setzt lediglich die vorhandene Erschließungsstraße als Straßenverkehrsfläche fest und trifft keine weiteren Aussagen zu dem genauen Ausbau und der Ausgestaltung der Straße.

Der von Süden nach Norden verlaufende vorhandene Fuß- und Radweg wird planungsrechtlich als solcher in dem vorliegenden Bebauungsplan gesichert.

Es ergeht der Hinweis, dass insbesondere bei den Baumaßnahmen, der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.

5 Sonstige Belange

5.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW. Es ergeht folgender allgemeine Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

5.2 Immissionsschutz

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und der Festsetzung eines Dorfgebietes ist nicht mit zusätzlichen störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen (Mischbauflächen) zu rechnen. In der Umgebung befinden sich Wohnhäuser und Hofstellen, die ebenfalls keine erheblich störenden Immissionen für das Plangebiet darstellen.

Es wird jedoch der Hinweis gegeben, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, welcher landwirtschaftlich geprägt ist. Direkt westlich angrenzend befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Auf dieser erfolgt eine Mastschweinehaltung mit 80 Mastschweinen sowie eine Rinderhaltung mit 12 Tieren, beides auf Stroh. Östlich angrenzend erfolgt eine Pferdehaltung. Es ist gelegentlich mit dem Auftreten von Immissionen zu rechnen.



Insofern sind gelegentlich auftretende Geruchsbelästigungen für die zukünftigen Wohnnutzer zu erwarten. Geruchsbelästigungen sind jedoch erst dann als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu werten, wenn die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Zur Konkretisierung der „Erheblichkeitsschwelle“ wird auf die GIRL zurückgegriffen. Danach sind Geruchsbelästigungen immer dann als erhebliche Belästigung zu werten, wenn baugewerblich abhängige Immissionswerte überschritten werden. Der Immissionswert (IW) beschreibt die Wahrnehmungshäufigkeit bezogen auf die Jahresstunden.

Für das klassische Dorfgebiet im Sinne von § 5 BauNVO wird ein IW von 0,15 festgelegt.

D.h. an den betrachteten Immissionsorten sind Geruchswahrnehmungen bis 15 % der Jahresstunden (also 15 % von 8760 h = 1314 h ca. 54 Tage) hinzunehmen.

Es ergeht an dieser Stelle der Hinweis, dass gegebenenfalls im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden muss, dass die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch die heranrückende Wohnbebauung in ihrer Nutzung eingeschränkt werden und der Immissionsrichtwert an den neuen Wohnnutzungen eingehalten werden kann.

5.3 Altlasten

Nach dem jetzigen Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

5.4 Ver- und Entsorgung

Das gesamte Gebiet ist bereits an die Stromversorgung der Westnetz GmbH / RWE angeschlossen. Die Wasser- und Gasversorgung wird durch die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung (VGW) Rheda-Wiedenbrück sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung wird durch das Abwasserwerk der Stadt Geseke gewährleistet. Die Abfallentsorgung erfolgt über den örtlich zuständigen Entsorgungsbetrieb.

Die Erschließungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.

6 Umweltbelange und Artenschutz

Für dieses Bebauungsplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wurde vom Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt und ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Ergebnis Umweltbericht

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Triftweg“ in Geseke-Ehringhausen wird primär zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust einer Gartenfläche im Westen des Plangebiets einhergeht. Durch die Planung wird es zu keiner relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Der Neubau des Wohnhauses und die Verbreiterung der Straße „Triftweg“ können allenfalls zu geringfügigen Veränderungen der mikro-klimatischen Bedingungen führen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

Im Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben werden bisherige Freiflächen beansprucht. Daraus ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Aussagen wurden ebenfalls durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erarbeitet und sind dieser Begründung beigelegt.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Ehringhausen Nr. 10/3 „Triftweg“ wird unter Einhaltung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkung auf planungsrelevante Tierarten haben.

Vögel

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen und der Abbruch der Gebäude sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind. Insbesondere die Rodung des Obstbaumes im Westen des Plangebietes darf erst nach Ende der Brut erfolgen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG für die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Für



gebäudebewohnende Vogelarten wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, sollte vor dem Abbruch des Gebäudes eine Intensivkontrolle auf Hinweise die auf eine, wenn auch nur temporäre, Nutzung der Dachböden durch gebäudebewohnende Vogelarten hinweisen, durchgeführt werden. Dies sollte im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung kurz vor dem Abbruch des Gebäudes geschehen um eine spontane Neubesiedlung ausschließen zu können.

Fledermäuse

Für Fledermäuse wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt. Da das Gebäude nicht von innen begutachtet werden konnte und die Schieferverkleidung sowie der zum Teil offene Dachstuhl einen Einflug zulassen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen formuliert worden:

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird daher generell empfohlen, den Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase, also in der aktiven Zeit aller Tiere, im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober durchzuführen. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile als Quartier nutzen können. Ist der Abbruch innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, sollen die potenziellen Quartiere (Dachpfannen, Rollladenkästen und Verkleidung) kurz vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange.

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 3.820 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 3.507 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 313 Biotoppunkte erforderlich. Der Nachweis des Kompensationsbedarfs von 313 Biotoppunkten erfolgt über die Naturschutzstiftung Geseke.



8 Monitoring

Die Stadt Geseke wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidung vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Gesehen:

Stadt Geseke
Der Bürgermeister

Geseke,

im September 2018

Dipl.-Ing. Markus Caspari

.....